

# **Friedhofsbenutzungssatzung**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pakens-Hooksiel in 26434 Hooksiel**

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pakens-Hooksiel (Friedhofsträger) am 10.09.2020 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pakens-Hooksiel. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 66/3 und 84/4 Flur 4, Gemarkung Pakens, in Größe von insgesamt 0,5224 ha.

### **§ 2**

#### **Grabfelder / Abteilungen**

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder
  - a) Reihengräber für Erdbestattungen,
  - b) Reihengräber für Feuerbestattungen,
  - c) Wahlgräber für Erdbestattungen,
  - d) Wahlgräber für Feuerbestattungen,
  - e) Gemeinschaftsgrabanlagen als Reihengräber für Erd- und Feuerbestattungen im Rasenfeld,
  - f) Baumgrabstätte für Reihengräber,
  - g) Grabkeller für Erd- und Feuerbestattungen.
  
- (2) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung des Oberkirchenrates (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Grababmessungen**

Die Grabstätten haben mindestens folgende Abmessungen:

- |                               |                |                |
|-------------------------------|----------------|----------------|
| a) Gräber für Erdbestattungen |                |                |
| von Kindern:                  | Länge: 120 cm, | Breite: 60 cm; |
| von Erwachsenen:              | Länge: 200 cm, | Breite: 90 cm. |
| b) Urnengräber:               | Länge: 150 cm, | Breite: 90 cm. |
| c) Urnengräber im Rasenfeld:  | Länge: 50 cm,  | Breite: 50 cm. |
| d) Urnengräber unter Bäumen:  | Länge: 50 cm,  | Breite: 50 cm. |

- e) Die Abmessungen für Gräber in Grabgebäuden (Grabkeller) richten sich nach dem Bestand.

#### **§ 4**

##### **Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern**

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, für Kindergrabstätten 25 Jahre.

#### **§ 5**

##### **Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden folgende abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 3 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden folgende abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, vier Urnen beizusetzen.
- (3) In einer Gemeinschaftsgrabanlage nach § 2 Abs. 1 kann eine Urne beigesetzt werden.

#### **§ 6**

##### **Gestaltungsrichtlinien**

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG) und Baumgrabstätten (§ 26 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

§ 7  
**Ruhekammer**

Die Ruhekammer des Friedhofes steht entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des Leichnams vor der Bestattung zur Verfügung.

§ 8  
**Übergangsvorschriften**

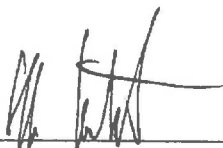
Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.


§ 9  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01.10.2015 außer Kraft.

26434 Hooksiel, den 10.09.2020



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

# **Gestaltungsrichtlinien**

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 10.09.2020 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pakens-Hooksiel in 26434 Hooksiel

## **1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen**

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
  - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
  - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
  - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Um den Sauerstoffkreislauf der Gräber nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, ist beim Verlegen von Platten auf dem Grab darauf zu achten, dass mindestens ein Drittel der Graboberfläche frei bleibt. Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt, Folie oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt.
- (5) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (6) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 entsprechend.

## **2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
  - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,
  - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,

- c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
  - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

### **3. Ablage von Grabschmuck**

Die Bepflanzung von Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen ist nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen. Ausgedienter Grabschmuck wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen vom Träger des Friedhofes entfernt.